№ 543.

Außerordentliche Beilage zur Leipziger Zeitung.

Dresden, Montags, den 14. April 1834.

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und zwei und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 7. April 1834.

(Beschluß.)

Berathung über die Zusammenstellung der Differenzpuncte in den Beschlüssen der 1. und 2. Kammer, den Entwurf einer neuen Gesindeordnung, nebst anderweiten Gutachten hierzu von der Deputation der 1. Kammer. — Berathung über den Bericht der 3. Deput., über das Gesuch des Amtsaccessisten v. Stern, um Abhilfe der Nachtheile der Beschränkung des Wirkungskreises der Rechtscandidaten in Sachsen. — Berathung des Berichts der 3. Deput. über den Antrag des Abg. der 2. Kammer Lechla, die Revision der Baupoliceigesetze betreffend.

Referent: Das Generale vom 24. Juli 1811 enthalte auch noch andere Gründe, wo die Arbeit des Gesindes, als vom unvermeidlichen Nothfalle geboten, gefordert werden könne.

Secr. Hartz: Man möge anstatt der bereits beantragten Worte lieber setzen: „in den durch das Gen. vom 24. Juli 1811 angegebenen Fällen".

Dieß findet, nachdem Prinz Johann sich hiermit vereinigt hat, ausreichende Unterstützung.

Von mehreren Seiten wird indeß jeder Zusatz für unnöthig erkannt, da der Ausdruck: „zum unvermeidlichen Nothfalle gewordene Arbeit" Klarheit genug enthalte.

Hierauf wird der Antrag des Secr. Hartz mit 13 gegen 10 Stimmen verworfen, und die Fassung der 2. Kammer mit 22 gegen 1 Stimme genehmigt.

§. 79. Beschluß der 1. Kammer: „Beim Kirchweihfeste im Dienstorte sind dem Gesinde auf dem Lande zwei Tage mit Einschluß des Sonntags, wenn das Fest auf einen solchen fällt, ingleichen an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten, dem Gesinde, unter sich abwechselnd nach Ortsgewohnheit, ꝛc. — ein ganzer oder halber Tag ꝛc.

Beschluß der 2. Kammer: „Beim Kirchweihfeste im Dienstorte ist dem Gesinde auf dem Lande außer dem Sonntag ein Tag, und an zweien in der Nähe fallenden Jahrmärkten, so daß, wo mehrere Dienstboten gehalten werden, diese nach Bestimmung der Herrschaft unter sich abzuwechseln haben, nach Ortsgewohnheit und nach Maßgabe der Entfernung ein ganzer oder halber Tag frei zu lassen ꝛc."

Anderweites Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Auch dieser neuern Fassungsänderung der 2. Kammer dürfte beizutreten sein.

Man tritt der Fassung der 2. Kammer einstimmig bei.

§. 80. Beschluß der 1. Kammer: 11. Pflege erkrankter Dienstboten und Bestreitung der Kurkosten. Wenn ein Dienstbote während des Dienstes erkranket, so ist in Hinsicht der Verbindlichkeit zu unterscheiden, 1) ob die Krankheit eine Folge eigner grober Verschuldung des Dienstboten ist, oder ob sie 2) von der Dienstherrschaft gröblich verschuldet worden, oder 3) ob die Krankheit ohne eines oder des andern Theils grobes Verschulden mehr aus natürlichen Ursachen entstanden, oder endlich, ob sie 4) eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen sei.

Beschluß der 2. Kammer: Da der dritte Fall, „wenn die Krankheit aus natürlichen Ursachen entstanden," die Regel, die drei übrigen Fälle aber die Ausnahme davon bilden, so dürfte jener voran- diese aber nachzustellen sein. — Auch möchte, um den Fall, wo nicht eben grobe Verschuldung, sondern nur culpa levis eingetreten, mit zu treffen, folgende Bestimmung im Gesetze am Schlusse des §. 80. hinzuzufügen sein: „Es streitet jedoch, wenn zweifelhaft bleibt, ob die Krankheit als eine Folge der Verschuldung der Herrschaft oder des Dienstboten oder der Dienstverrichtungen anzusehen sei, die Vermuthung dafür, daß die Krankheit durch eine natürliche Ursache entstanden sei."

Anderweites Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Dieser sachgemäß veränderten Stellung der Fälle, so wie dem Zusatze dürfte beizutreten, erstere aber, der endlichen Redaction dieses und der folgenden §§. halber, nur in der Schrift zu erwähnen sein.

v. Carlowitz: In materieller Hinsicht habe er gegen das Gutachten der Deputation nichts zu bemerken, wohl aber in formeller. Letztere wolle die endliche Redaction dieses und der folgenden §§. der Regierung überlassen, allein dieß werde eine Abweichung von dem bisherigen Geschäftsgange sein. Der Regierung werde es stets unbenommen bleiben, eine Redaction zu ändern, wenn ihr die der Kammer nicht gefalle.

D. Crusius: Allerdings habe die Deputation eine so umfängliche Redactionsveränderung, wie die betreffenden §§. bedürften, der Regierung überlassen zu müssen geglaubt.

Prinz Johann: Er halte es für das zweckmäßigste, wenn man den Wunsch ausspräche, die Deputation der 2. Kammer möge die betreffenden §§. in der Beilage der zu erlassenden Schrift in der Weise redigiren, wie sie sich nunmehr gestalten würden. So werde der bisherige Geschäftsgang nicht gestört.

Dem Beschlusse der 2. Kammer hinsichtlich der fraglichen Abänderung tritt man hierauf im Materiellen einstimmig bei, und der Vorschlag des Prinzen Johann wird mit 18 gegen 5 Stimmen genehmigt.

Es findet auch der von der 2. Kammer am Schlusse des §. 80. beliebte Zusatz allgemeine Annahme.

Zu §. 81. lautet der Beschluß der 1. Kammer: „Im ersten Falle hat der Dienstbote die Kurkosten selbst zu tragen, muß auch, dafern ihn nicht der Dienstherr des Dienstes sofort entläßt (§. 93b, 93c), die Bezahlung des Stellvertreters aus eignen Mitteln bestreiten, hat aber auch dafür auf die Dauer des Dienstes sein Lohn und die Beköstigung, oder das bedungene Kostgeld unverkürzt zu empfangen. Behält die Dienstherrschaft den kranken Dienstboten im Hause, so tritt die Krankenpflege an die Stelle der Beköstigung oder des Kostgeldes. Im zweiten Falle muß die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten auf

SLUB
Wir führen Wissen.